



Linz, 11. August 2023

**ÖBB Infrastruktur AG und Gemeinde Wernstein am Inn;
Umbau Haltestelle Wernstein:
Regenwasserkanal und Park & Ride-Anlage;
– Wasserrechtliche Überprüfung bzw. zusätzliche
Einleitung von Niederschlagswässern**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- Ansuchen von ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, und Gemeinde Wernstein am Inn, Innstraße 1, 4783 Wernstein am Inn, um wasserrechtliche Überprüfung für den Umbau Haltestelle Wernstein km 71,268 – km 73,300
- Ansuchen von ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, um wasserrechtliche Überprüfung für die Park-&-Ride-Anlage bei der Haltestelle Wernstein km 71,268 – km 73,300,

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Wernstein am Inn, Innstraße 1, 4783 Wernstein am Inn	
Datum: Donnerstag, 28. September 2023	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Bescheid vom 10.10.2019, AUWR-2019-343813/15-Lu/R wurde der Gemeinde Wernstein am Inn und der ÖBB-Infrastruktur AG die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Regenwasserkanals sowie die Einleitung der Oberflächenwässer in diesen Kanal im Bereich der Haltestelle Wernstein erteilt.

Mit Bescheid vom 28.11.2018, GZ: AUWR-2018-465723/12-Lu/Ess wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die wasserrechtliche Bewilligung für die Park & Ride Anlage der Haltestelle Wernstein erteilt.

Nunmehr haben die ÖBB Infrastruktur AG, Wien, und die Gemeinde Wernstein am Inn, um wasserrechtliche Überprüfung beider Anlagen bzw. um zusätzliche Einleitung von Niederschlagswässern angesucht.

Die zusätzliche Menge wurde bereits mit dem Bescheid der BH Schärding vom 05.05.2017, WR10-32-10-2017/St-Ehg durch Einleitung über den Lindenbach in den Inn wasserrechtlich bewilligt. Im Zuge der Bauherstellung wurde die Fließrichtung der betreffenden Drainage geändert und erfolgt nunmehr die Einleitung dieser Teilmenge (6,6 l/s) direkt in den Inn.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlageteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

<p>Wasserrechtliche Einreichprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Strecke Wels – Passau, Umbau Haltestelle Wernstein km 71,268 – km 73,300, Regenwasserkanal l.d.B. km 72,350; erstellt von KMP ZT-GmbH und ILF Consulting Engineers Austria, vom 03.08.2022• Strecke Wels – Passau, Umbau Haltestelle Wernstein km 71,268 – km 73,300, Park-&-Ride-Anlage l.d.B. km 72,250; erstellt von KMP ZT-GmbH und ILF Consulting Engineers Austria, vom 24.11.2022
<p>Ort der Einsichtnahme:</p> <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-DW. 12596 bzw. 12285)• beim Gemeindeamt Wernstein am Inn, Innstraße 1, 4783 Wernstein am Inn, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07713/7000)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11 – 15, 21, 32, 60 ff, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung.

Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Regensburger Vertrag), BGBl. Nr. 17/1991.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Amtlichen Linzer Zeitung
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Die gem. Bescheid vorzulegenden Atteste und Bestätigungen sind spätestens bei der
Überprüfungsverhandlung vorzulegen.**

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Michael Lunz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.